

Zweckloser Zweckparagraph?

Autor(en): **Villard, Emil**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **49 (1966)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-411380>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

auch der andere Gewinn, und aus den Fehlern des andern lernt der eine. Das wäre wirklich Kultur, Lebenspflege, wäre Zusammenarbeit, wäre eben das, was man unter *Koexistenz* und *Toleranz* sollte verstehen können. Am Anfang dieses Werdens aber steht Bertha von Suttners grosses Wort: *Die Waffen nieder!* Es lässt sich aber auch denken, dass die sich durchsetzende Koexistenz dem Geiste der Gewalt die Kriegsmittel aus der Hand ringt.

Ernst Brauchlin

Zweckloser Zweckparagraph?

Im Verfassungsrat beider Basel wurde am 5. Mai 1966 beschlossen, in der Schulgesetzgebung dem Zweckartikel folgende Fassung zu geben:

«Die Schulen fördern in Ehrfurcht vor Gott, in christlicher Nächstenliebe und in der Achtung vor der Ueberzeugung des Mitmenschen die harmonische Entwicklung der geistigen, seelischen und körperlichen Kräfte der Jugend und erziehen die Schüler zu selbständigem Arbeiten und Denken. Sie vertiefen und fördern die Verbundenheit der Schüler mit der Heimat und ihre Erziehung zur Mitverantwortung im schweizerischen demokratischen Staat.»

Die Kommission für Schulfragen hatte sich mit einer Formulierung begnügen wollen, die den Anfang folgendermassen kürzte: «Die Schulen fördern die harmonische Entwicklung . . .»

In der namentlichen Abstimmung im Verfassungsrat unterlag dieser «unfromme» Antrag mit 50 gegen 62 Stimmen.

Der nachfolgende Artikel, den wir mit der freundlichen Genehmigung des Verfassers und der Redaktion des «Basler Schulblattes» abdrucken, erschien in dem genannten Organ Nr. 6/65. Das «Basler Schulblatt» hatte in drei Nummern die Frage eines religiösen Zweckparagraphen von verschiedenen Standpunkten aus beleuchtet. Dr. Emile Villard tritt für die religiös neutrale Staatsschule ein, während die Kirche einmal mehr versucht, sich den Staat dienstbar zu machen — leider mit Erfolg, wie die Abstimmung im Verfassungsrat beider Basel beweist.

Wenn man bestrebt ist, sich über den vom Verfassungsrat in Aussicht genommenen Zweckparagraphen für die Schulen im vielleicht einmal wiedervereinigten Kanton Basel eine eigene, von uneingestanden politischen Zielsetzungen unabhängige Meinung zu bilden, dann geht man am besten von der folgenden allein klaren und sauberen Alternative aus:

Entweder soll dieser Paragraph für die Schule wirklich konkrete Bedeutung bekommen, dann führt er schnurstracks zu einer Theokratisierung der Schule, somit zu einer Aufhebung der weltanschaulich neutralen Staatsschule; dann steht er auch im krasssten Widerspruch nicht nur zu einer etwaigen Kantonsverfassung, sondern in erster Linie zur Bundesverfassung, welche die auf diese Weise kantonal beeinträchtigte Glaubensfreiheit schützt;

oder der beabsichtigte Paragraph soll diese Folgen nicht haben, er soll die weltanschauliche Neutralität der Schule nicht aufheben, mit anderen Worten, es soll alles bleiben wie es ist; dann hat er rein deklamatorischen Wert, ist praktisch wertlos, zwecklos, leeres Gerede.

Um diese grundsätzliche Alternative kommt man nicht herum, wenn man von der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht nur eine 1.-August-Vorstellung, sondern eine gründlich durchdachte, den soziologisch-psychologischen Gegebenheiten Rechnung tragende Auffassung hat. Dabei genügt es *nicht*, wie Prof. Dr. iur. J. G. Fuchs in seinem Artikel im «Schulblatt» meint, einen solchen Zweckparagraphen nicht in die Verfassung selbst, sondern *nur* in die Richtlinien für die künftige Schulgesetzgebung aufzunehmen, um «allfällige verfassungsrechtliche Bedenken zu zerstreuen». Das Gegenteil trifft vielmehr zu. Steht nämlich der Zweckparagraph in der Kantonsverfassung, dann kann man wenigstens argumentieren, der Verfassungsgeber, das heisst der Souverän, habe zwischen der Glaubens- und Gewissensfreiheit (denn diese soll die Kantonsverfassung auch gewährleisten) einerseits und einer ausdrücklich auf «christlicher» Grundlage aufgebauten Schule andererseits keinen unüberbrückbaren Widerspruch gesehen; dann sind beide Verfassungsbestimmungen gleichrangig, und die Glaubens- und Gewissensfreiheit gilt sinngemäss für die Schule nur im Rah-

men einer «christlich» aufgebauten Schule; dann ist auch kein verfassungsrechtlicher Widerspruch mehr da, denn die Verfassung kann sich selbst nicht widersprechen; nur ist dann noch die Frage der Verfassungswidrigkeit der Kantonsverfassung gegenüber der Bundesverfassung zu prüfen. Steht der Zweckparagraph hingegen in der Gesetzgebung, dann ist er dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit klar untergeordnet, das heisst der Aufbau der Schule auf «christlicher» Grundlage wird rechtlich unzulässig, weil verfassungswidrig, und dann ist der Zweckparagraph nur ein Schlag ins Wasser, eine Geste um der Geste willen, das heisst eine höchst bedenkliche Entwertung der dabei verwendeten Bezeichnungen und des Gesetzes selbst, dessen wichtigster Artikel nicht ernst genommen werden kann. Darum können die Befürworter eines Zweckparagraphen in der Schulgesetzgebung vom Verdacht nicht freigesprochen werden, sie wollten durch diesen Kniff das bisher klare Wasser der verfassungsmässigen Lage der Schule trüben, um dann in diesem getrübbten Wasser ihre «christlichen» Fische zu angeln.

Dass sie, vielleicht unbewusst, eine solche Trübung bisher einigermaßen klarer Begriffe betreiben, zeigt sich schon darin, dass sie bereits versuchen, einen Teil der Ernte einzubringen, bevor die Saat ordnungsgemäss ausgeworfen wurde. Ich meine den Versuch, den Religionsunterricht als ein Schulfach wie ein anderes auch deklarieren zu lassen. Wer bestrebt ist, von der Sprache einen unmissverständlichen und daher redlichen Gebrauch zu machen, wird nie und nimmer behaupten können, Religionsunterricht sei ein Schulfach wie ein anderes, denn das hiesse, die christliche Heilslehre mit dem Dreisatz der Mathematik zum Beispiel oder mit den Subjonctif-Regeln des Französischen gleichsetzen. Das schlechte sprachliche Gewissen der Befürworter einer solchen Erklärung hat sich in ihrem Schnitzer verraten, als sie zunächst den Religionsunterricht als «ordentliches Schulfach» erklärt haben wollten. Es lohnt sich in diesem Zusammenhang, die Frage des Religionsunterrichtes als «Schulfach» ein bisschen genauer unter die Lupe zu nehmen. Denn die Vertreter dieser Auffassung selbst verlangen für dieses «ordentliche» Schulfach eine Regelung, die bei keinem andern Schulfach gilt. In der Schule gibt es grosso modo zweierlei Fächer: obligatorische und fakultative. Bei den obligatorischen *müssen* die Schüler den Unterricht besuchen. Bei den fakultativen haben sie sich mit der Unterschrift der Eltern für einen bestimmten Zeitabschnitt anzumelden, und dann ist der Besuch dieses Faches während des vorgesehene Zeitabschnittes für sie ebenfalls obligatorisch. Es gibt kein Schulfach, von dem man sich auf Wunsch der Eltern oder auf eigenen Wunsch hin dispensieren lassen kann. Dispense von einem Schulfach (Turnen zum Beispiel) werden nur mit ärztlicher Begründung gewährt und nie für das Fach überhaupt, sondern nur für eine begrenzte Zeit. Indem die Verfechter des Religionsunterrichtes als Schulfach für dieses Schulfach die Sonderregelung des Dispenses auf blossen Wunsch der Eltern, ja sogar des Schülers, wenn er mehr als sechzehn-jährig ist, postulieren (im Bestreben, einen allzu eklatanten Zusammenstoss mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu vermeiden), geben sie indirekt zu, dass der Religionsunterricht nicht ein Schulfach wie ein anderes sein kann und sein soll. Da auch bei den Verfechtern der hier angegriffenen These ein Obligatorium des Religionsunterrichtes nicht erwogen wird (ob nur vorderhand oder endgültig, möchte ich hier in der Schwebe lassen), könnte der Religionsunterricht höchstens als «fakultatives Schulfach» erklärt werden, wobei «fakultativ» im Sinne der obigen Definition zu verstehen wäre, wodurch der Religionsunterricht, wie etwa der Italienischunterricht oder der Philosophieunterricht (am Mädchengymnasium I zum Beispiel) zu einem Fach würde, für das man sich *anmelden muss*.

Warum die Verteidiger des «Schulfaches» Religionsunterricht von dieser sachlich allein sauberen Lösung nichts wissen wollen, ist ohne weiteres ersichtlich, obschon die gleichen Befürworter

sehr behutsam um diesen heissen Brei herumreden. Sie wissen sehr wohl, und ich kann sie in diesem Wissen nur bestärken, dass der Religionsunterricht, wenn er zum fakultativen Schulfach erklärt wird, ungleich schwächer besucht würde, als wenn man sich davon dispensieren lassen muss. Und auf diesen jämmerlichen Kalkül gründen sie ihre lahmgewordene christliche Hoffnung. Scheinbar unbeschwert von soziologisch-psychologischen Einsichten beschwichtigen sie ihr Verfassungsgewissen mit der rein formalistischen Klausel, dass jeder andersdenkende Schüler sich vom Religionsunterricht befreien lassen kann, und heimlich errechnen sie sich, wohlwissend, wie stark der soziologisch bedingte Druck zum Konformismus ist und wieviel Kraft der Persönlichkeit es braucht, um sich von seinen Mitschülern in einem so wichtigen Punkt abzusondern, dass auf diese Weise doch die allermeisten Schüler den Religionsunterricht besuchen werden, dass es ihnen also gelingen werde, die allermeisten Schüler religiös-ideologisch in ihrem Sinne zu prägen. Darin kann ich aber nur einen unzulässigen Versuch zur weltanschaulichen Festlegung sämtlicher Schüler erblicken, was ich mit vollem Bedacht als Verbrechen an der werdenden Generation und als totalitären ideologischen Machtanspruch qualifizieren würde.

Mein Verdacht geht aber noch weiter, und zwar dahin, hinter dem Ganzen verstecke sich nicht nur ein religiöser, sondern letzten Endes ein politisch-sozialer, ja sogar ein wirtschaftlicher Kalkül. Dabei meine ich ausdrücklich nicht das am Ende des Artikels von Prof. Fuchs deutlich zum Ausdruck kommende politische Anliegen der Wiedervereinigungsfreunde, dem ich nur antworten würde, dass für mich die saubere Lösung in Angelegenheiten des Glaubens und des Gewissens gegenüber der Wiedervereinigung den absoluten Vorrang innehält. Ich meine vielmehr, dass der «christliche» Aufbau der Schule vor allem von den Angehörigen jener Schichten und Kreise, die ein Interesse an der Erhaltung der gegenwärtigen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse haben, propagiert wird und dies aus der Erfahrungstatsache heraus, dass die «christliche» Prägung des Menschen immer die bravsten, willfährigsten, untertänigsten Staatsbürger («Seid untertan der Obrigkeit») abgegeben hat. Ich bin zwar kein Anhänger des historischen Materialismus, obschon ich durchaus bewusst Atheist bin. Ich habe aber von den meisten Christen, die ich persönlich kenne, trotz allem eine zu gute Meinung bewahrt, als dass ich mir vorstellen könnte, sie würden aus echten religiösen Bedürfnissen heraus in einem so trüben Wasserlein wie demjenigen des «Zweckparagrafen» fischen. Dass sie sich von diesen Bestrebungen nicht ausdrücklich und öffentlich distanzieren, betrübt mich sehr, ist aber eine Tatsache, mit der ich allein fertig werden muss.

In diesem Verdacht werde ich durch die Formulierung des «Zweckparagrafen» eindeutig bestärkt. Sie trieft derart von reiner Deklamatorik, von hohler Rhetorik, von Phrasenhaftigkeit, somit von sprachlicher Unredlichkeit, dass eine Erklärung mit versteckten Absichten sich aufdrängt. Als sprachlich ausgebildeter Lehrer bin ich nämlich der Meinung, die Liesel erkenne man am Geläut, das heisst die Echtheit einer Aussage am Stil. Wie kommt der Zweckparagraf dazu, Erziehung «zum selbständigen Denken» zu verlangen, wenn er den Geist der Schüler «christlich» prägen will? Ist etwa der Schluss des Zweifelnden, er müsse in seinem Denken ohne Gottesvorstellung auskommen, ein Beweis unselbständigen Denkens? Wie kann der Zweckparagraf von «Achtung der Ueberzeugung des Mitmenschen» reden, wenn er dazu führen soll, die atheistischen Lehrer in einen Gewissenskonflikt zu stürzen, in dem sie nur die Wahl haben, entweder ihrer Ueberzeugung die Treue zu halten und den Staatsdienst zu quittieren, oder ihre Ueberzeugung zu verleugnen, um ihre Stellung in der Schule zu behalten? Dass lange nicht alle «ungläubigen» Lehrer den Dienst in der «christlichen» Staatsschule aufgeben würden, ist ohne wei-

Alle kirchlichen Institutionen, ob christlich, jüdisch oder türkisch, sind für mich nichts anderes als menschliche Erfindungen, entstanden, um die Triebe der Menschen zu zügeln und sie damit zu beherrschen.

Thomas Paine

*

Die Religion ist ein regulierter Aberglaube, der die Reichen davor schützt, von den Armen massakriert zu werden.

Napoleon Bonaparte

teres klar. Das würde heissen, dass in dieser «christlichen» Staatsschule auch Lehrer, die ihren materiellen Interessen vor der Treue zu ihrer Ueberzeugung den Vorrang einräumen, «das Elternhaus in der Charakterbildung unterstützen» würden. Wie, wird nicht gesagt. Durch ihr Beispiel etwa? Oder durch das Vorheucheln einer Gesinnung, die sie nicht haben? Und was bedeutet denn schon «in Ehrfurcht vor Gott», wenn über diesen «Gott» keine verbindliche Aussage möglich ist wie über den Satz des Pythagoras oder über den Zeitpunkt eines geschichtlichen Ereignisses? Worin besteht dann noch die «christliche Nächstenliebe», wenn dem Andersdenkenden eine geistige Zwangsjacke angedroht wird? Ueberhaupt, drückt sich nicht in den Formulierungen der Befürworter eine ziemlich muffige, ja, ich will das Wort fallen lassen, pharisäische Selbstgefälligkeit und Ueberheblichkeit aus? Wozu hat denn tatsächlich die seit zweitausend Jahren gepredigte «christliche Nächstenliebe» geführt? Auf dem Boden der «christlich-abendländischen» Kultur hat sie zu den entsetzlichsten Kriegen geführt, die die Menschheit je erlebt hat, und zur Atombombe, oder allerwenigstens hat sie diese nicht verhindern können. Wozu taugt sie denn noch in einer Welt, die mit der Bombe leben muss? Und man könnte noch viele solche Fragen stellen.

Darum mein Schluss, der notwendigerweise in diesem Rahmen etwas abrupt ausfallen muss: Wenn wir wollen, dass alle Kinder und alle Lehrer in der Staatsschule sich wohl fühlen und frei entwickeln können, dann müssen wir für weltanschaulich reine Luft sorgen. Nur die religiös-neutrale Staatsschule kann aber diese weltanschaulich reine Luft gewähren. Der vorgeschlagene Zweckparagraf für das Schulwesen ist der Versuch, eine an sich klare Sachlage in Nebel einzuhüllen, um dann im Schutze dieses Nebels irgendeine, nur nicht eine (im wahrsten Sinn des Wortes) «christliche» Indoktrination der frischen Generationen anzupeilen. Wer die Eindeutigkeit der Zweideutigkeit vorzieht, dem sollte, meiner Meinung nach, die Wahl nicht schwerfallen.

Emile Villard

Zur Konfessionsdebatte im «Schweizerspiegel»

Hat Omikron die Aufsätze der beiden Herren Pastoren im «Schweizerspiegel», Heft 12/65 und Heft 1/66, gelesen? Wenn ja — was sagt er dazu? So lautete die Anfrage.

Gewiss habe ich die beiden Einsendungen gelesen. Die gewünschte Antwort gebe ich gerne; gibt sie mir doch willkommene Gelegenheit zu einigen grundsätzlichen Ueberlegungen und Unterscheidungen.

Was sagen die Pfarrherren?

In erster Linie sei genau festgehalten, dass die Redaktion des «Schweizerspiegels» die Debatte von vornherein in sehr eng geschlossene Schranken einschliesst. Der katholische Pfarrer soll seine «Wünsche an unsere protestantischen Mitchristen» vorbringen; umgekehrt der protestantische Pfarrer seine «Wünsche an unsere katholischen Mitchristen». Es geht der Redaktion also um eine rein intern-christliche Diskussion von einer